

**Ordnung über die Eignungsprüfung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 28. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt eine künstlerische Eignungsprüfung als Berechtigung zum Studium gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.). Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zum Studium im Studiengang Games ist vorbehaltlich der Regelungen in § 9 berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zum Studium in dem künstlerischen Masterstudiengang sind Bewerber*innen nur berechtigt, wenn sie ihre besondere künstlerische Befähigung gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG in einer Eignungsprüfung nachweisen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung, Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer ein Bachelor- oder Diplomstudium der Fachrichtungen Medientechnik, Kommunikationsdesign, Mediengestaltung oder verwandter technischer oder künstlerischer Fachrichtungen mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Credits) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Eignungsprüfungskommission (§ 4) entscheidet ggf. über die Frage, ob eine Fachrichtung zugelassen werden kann.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch dann beantragt werden, wenn im abgeschlossenen grundständigen Studium nur 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die betroffenen Bewerber*innen müssen die fehlenden Leistungspunkte im späteren Studium nachweisen. In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Eignungsprüfungskommission (§ 4) festgelegt.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 werden Bewerber*innen zur Eignungsprüfung auch dann zugelassen, wenn der betreffende Bachelor- oder Diplomabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium nach § 9 unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird. Wird der Nachweis nicht in der vorgegebenen Zeit geführt, entfällt die Zulassung nachträglich.

(4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind innerhalb eines über den Internetauftritt der Hochschule (<https://www.haw-hamburg.de>) bekanntgegebenen Zeitraums in elektronischer Form bei der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses. Falls das Zeugnis gemäß Absatz 3 noch nicht vorliegt, muss stattdessen die Bescheinigung der zeugniserteilenden Hochschule über bereits erbrachte und noch ausstehende Prüfungsleistungen beigelegt werden. Diese muss eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten.

2. Digitale Arbeitsproben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Eignung für den Studiengang belegen. Die formellen Kriterien für die Arbeitsproben werden auf dem Bewerbungsformular zum Studiengang auf der Website der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsverfahren bekannt gemacht.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

Das Dekanat setzt für den Studiengang eine Eignungsprüfungskommission ein, der drei Professor*innen des Studiengangs angehören. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Eignungsprüfungskommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere die Terminplanung, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 5 Prüfungsablauf, -bewertung, -wiederholung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Teil 1 – Arbeitsproben

Mit den Arbeitsproben sollen die Bewerber*innen zeigen, dass und wie sie in und ggf. nach ihrem bisherigen Studium in der Lage waren, eigene Ideen zu entwickeln und diese gestalterisch-künstlerisch, technisch oder wissenschaftlich umzusetzen. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

2. Teil 2 – Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung stellt die Eignungsprüfungskommission unter Berücksichtigung der Arbeitsproben fest, ob die Bewerber*innen geeignet sind, ihre Ideen und Konzepte ihrer Studienprojekte im Masterprogramm wissenschaftlich, technisch oder künstlerisch weiter oder neu zu entwickeln.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 15 Minuten pro zu prüfender Person.

Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Hierzu gehen die Arbeitsproben und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit jeweils 40 %, das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 20 % in die Bewertung ein. Es werden Noten zwischen 1,0 für die besten und 5,0 für die schlechtesten Leistungen vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Absenken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote gemäß Absatz 3 mindestens die Note 3,0 erreicht wurde. Die bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit auch für das Zulassungsverfahren zum darauffolgenden Aufnahmejahr.

(5) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Bewerber*innen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Die Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden Krankheit beziehungsweise einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Eignungsprüfung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission nach Absatz 1 ist die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragte Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer länger andauernden Krankheit beziehungsweise einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 7 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 8 Bewerbungen für höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen.

§ 9 Zulassung zum Studium

(1) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich vorbehaltlich der Voraussetzungen von Absatz 2 im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach dem Ergebnis der Gesamtnote der Eignungsprüfung richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die Ordnung zur Regelung der

Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Für eine Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines Bachelor- oder Diplomstudium gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 sowie der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO erforderlich.

(3) Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung für Bewerbungen in höhere Fachsemester wird durch das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

(2) Die „Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 15. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 187/2022, S. 4) tritt zum 30. September 2025 außer Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg